



An den Grossen Rat

26.5240.01

GER/P265240

Basel, 9. Juni 2026

Gerichtsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Bericht des Gerichtsrats

Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG



c/o Appellationsgericht
Bäumleingasse 1
4051 Basel

Zentrale 061 267 81 81
Kanzlei 061 267 63 16
Internet www.gerichte.bs.ch

An den
Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt
Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 9. Juni 2026

Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgerichts gemäss § 87 GOG

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte


Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 ersuchte die Wahlvorbereitungskommission den Gerichtsrat, ihr innert Frist bis zum 10. Juni 2026 Antrag zu stellen, falls im Hinblick auf die im Jahr 2027 stattfindende Gesamterneuerungswahl für die Amtszeit 2028-2033 der Basler Gerichte eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter erfolgen soll. Diese frühe Mitteilung sei notwendig, damit der Grosse Rat über die allfällige Gewährung der neuen Anzahl an Richterinnen und Richter in einem separaten Verfahren vorgängig zu den Gesamterneuerungswahlen entscheiden könne. Die Gerichte haben die Frage intern geklärt und in der Gerichtsratssitzung vom 26. Mai 2026 besprochen.

Wir beantragen für das Appellationsgericht per 2028 eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter. Für das Sozialversicherungsgericht, das Zivilgericht und das Strafgericht wird keine Erhöhung der Richterzahl beantragt. In Bezug auf das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen ist nicht der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat das zuständige Wahlorgan. Das Appellationsgerichts ersucht dabei um die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht von 18 auf mindestens 20 Personen und dementsprechend um Zuwahl von mindestens zwei zusätzlichen Richterinnen und Richtern.

Im Namen des Appellationsgerichts Basel-Stadt beantragt der Gerichtsrat dem Grossen Rat daher per 2028 eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts um mindestens zwei Personen auf insgesamt mindestens 20 Richterinnen und Richter.

Mit bestem Dank für eine wohlwollende Prüfung des Antrags und
mit freundlichen Grüssen

GERICHTSRAT BASEL-STADT
Der Vorsitzende


Dr. Stephan Wullschleger

Die Juristische Sekretärin


lic. iur. Barbara Noser Dussy

Beilage:

Beantragter Grossratsbeschluss
Schreiben des Appellationsgerichts an den Gerichtsrat vom 12. Mai 2026

Grossratsbeschluss

Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG für die Amtsperiode 2028-2033

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
nach Einsichtnahme in den Bericht des Gerichtsrats Nr. 26.5240.01 vom 9. Juni 2026 und dem
Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom ... ,

beschliesst:

Gestützt auf § 29 Abs. 2 GOG wird die Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richtern am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG von derzeit 18 auf mindestens 20 Richterinnen und Richtern ab Amtsperiode 2028-2033 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Bäumleingasse 1
4051 Basel

An den Gerichtsrat

Schalter 061 267 38 38
Kanzlei 061 267 63 16
Internet www.gerichte.bs.ch

Basel, 12. Mai 2026

Erhöhungsantrag des Appellationsgerichts betr. Zahl der Richterinnen und Richter im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2027

Sehr geehrte Damen und Herrn

Im Namen des Appellationsgerichts Basel-Stadt stellen wir Ihnen den Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts um mindestens zwei Personen auf insgesamt mindestens 20 Richterinnen und Richter.

Begründung:

Vom Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) am 1. Juli 2016 bis Ende 2024 lag der Bestand der Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts durchgehend bei der gesetzlichen Mindestzahl von vierzehn Personen (§ 87 GOG). Da sich in diesen Jahren die Aufgaben und die Falllast des Appellationsgerichts und damit die Zahl der mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestreitenden Fälle erheblich erhöht hatte, war der entsprechend grössere Aufwand von den vierzehn Gewählten, welche das Amt jeweils neben einer hauptberuflichen Tätigkeit ausüben, nicht mehr zu bewältigen. Auf Antrag des Appellationsgerichts hat der Gerichtsrat deshalb im Jahr 2024 dem Grossen Rat die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts auf achtzehn beantragt. Mit Beschluss vom 8. August 2024 hat der Grosse Rat diesem Antrag stattgegeben und am 12. Februar 2025 vier zusätzliche Richterinnen und Richter gewählt, welche im Frühling 2025 ihr Amt angetreten haben.

Die Vergrösserung des Richterpools hat indessen nicht zur erhofften Entlastung der einzelnen Richterinnen und Richter geführt. Vielmehr hat sich deren Belastung trotz der Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter noch vergrössert. Im Jahr 2023 musste jede und jeder der

damals vierzehn Richterinnen und Richter an durchschnittlich 26 Sitzungshalbtagen teilnehmen. Bei seinem Antrag auf Erhöhung der Richterzahl von 14 auf 18 prognostizierte das Appellationsgericht, dass die neu achtzehn Richterinnen und Richter an durchschnittlich rund 24 Sitzungshalbtagen verfügbar sein müssten. Diese Prognose hat sich als zu optimistisch herausgestellt. Tatsächlich musste aufgrund der Fallentwicklung jede Richterin und jeder Richter im Jahr 2025 an durchschnittlich 29 Sitzungshalbtagen (mit entsprechender Vorbereitungszeit) teilnehmen. Das Appellationsgericht hat deshalb nach wie vor und in zunehmendem Mass Mühe, vor allem für kurzfristig anzusetzende oder länger dauernde Verhandlungen verfügbare Richterinnen und Richter zu finden und den Spruchkörper entsprechend den Vorgaben von § 21a des Organisationsreglements zusammenzusetzen. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

Zunahme der Verhandlungshalbtage

Die Zahl der Verhandlungshalbtage ist im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen (von 27 auf 42 Verhandlungshalbtage einer Fünferkammer, an welchen in der Regel vier nebenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken, sowie von 150 auf 153 Verhandlungshalbtage eines Dreiergerichts, bei welchen in der Regel zwei nebenamtliche Richterinnen und Richter teilnehmen). Insgesamt wirkten die achtzehn Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts im Jahr 2025 an 522 Verhandlungshalbtagen mit. Dies ergibt pro Richterin und Richter im Durchschnitt 29 Verhandlungshalbtage, wobei die Zahl je nach Verfügbarkeit der einzelnen Richterinnen und Richtern zwischen 11 und 48 Verhandlungshalbtagen pro Person differierte. Der Trend zu mehr Sitzungshalbtagen hält an: In den ersten sechs Monaten des Jahres 2026 sind bereits 293 Sitzungshalbtage angesetzt worden, pro Person also durchschnittlich über 16,3 Sitzungshalbtage (mit einer Spanne zwischen Null – bei einer Richterin im Mutterschaftsurlaub – und 27 Halbtagen). Hochgerechnet auf das ganze Jahr 2016 ergibt das insgesamt 586 Sitzungshalbtage und somit durchschnittlich 32,6 Halbtage pro Person.

Die Teilnahme an einer Verhandlung erfordert von einer Richterin oder einem Richter zusätzlich eine Vorbereitungszeit im mindestens gleichen zeitlichen Umfang. Bei aufwändigen Verfahren reicht dies oftmals nicht. Gemäss § 3 des Entschädigungsreglements der Gerichte (SG 154.300) kann daher die Verfahrensleitung für ausserordentlich umfangreiche oder komplexe Vorbereitungen eine zusätzliche Entschädigung festsetzen. Es ist festzustellen, dass es in den letzten Jahren vermehrt grosse, komplexe Fälle mit längeren Verhandlungen gibt. Gerade für solche Verhandlungen ist es aufgrund der bloss nebenamtlichen Tätigkeit der Richterinnen und Richter erfahrungsgemäss schwierig, den Spruchkörper zu besetzen.

Zunahme der Zirkulationsverfahren

Die zivilrechtlichen Entscheide des Appellationsgerichts werden in den allermeisten Fällen im Zirkulationsverfahren ohne Verhandlung entschieden. In den verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren finden teilweise Verhandlungen statt, teilweise werden die Fälle auf dem Zirkulationsweg entschieden. In diesen beiden Fachgebieten ist die Zahl der Falleingänge im Jahr 2025 stark angestiegen (in strittigen Zivilsachen von 126 im Jahr 2024 auf 168 im Jahr 2025; in öffentlich-rechtlichen Verfahren von 235 im Jahr 2024 auf 284).

Die Mitwirkung der Richterinnen und Richter an Zirkulationsverfahren belief sich im Jahr 2025 insgesamt auf 209 Verfahren, im Durchschnitt also auf 12 pro Person. Auch hier variierte der


Einsatz je nach Verfügbarkeit der einzelnen Richterinnen und Richter stark, zwischen 3 und 28 Zirkulationsverfahren pro Person.

Zusammengefasst betrug der durchschnittliche Aufwand der Richterinnen und Richter für das Richteramt am Appellationsgericht im Jahr 2025 somit insgesamt rund 30 volle Arbeitstage resp. sechs Arbeitswochen. Im Jahr 2026 ist aus den erwähnten Gründen (Fallzunahme, Zunahme der Sitzungshalbtage) eine noch höhere Belastung zu erwarten. Da die Richterinnen und Richter ihr Amt nebenamtlich ausüben und teilweise in ihrem Hauptberuf ebenfalls stark belastet sind, ist ihre zeitliche Verfügbarkeit für das Gericht beschränkt. Die Tätigkeit als Richterinnen und Richter ist für Personen mit einer relativ hohen Belastung im Hauptberuf nur möglich, wenn andere Richterinnen und Richter überdurchschnittlich viele Einsätze übernehmen. Derzeit sind wir in der glücklichen Lage, dass zwei der nebenamtlichen Richterinnen in ihrem Hauptberuf bereits pensioniert sind und daher an weit überdurchschnittlich vielen Sitzungen teilnehmen können (im Jahr 2025 je 46 Verhandlungshalbtage). Diese beiden Richterinnen werden jedoch per Ende 2027 zurücktreten und voraussichtlich nicht mit Personen ersetzt werden können, welche über ebenso grosse zeitliche Flexibilität verfügen.

In der Plenargerichtssitzung des Appellationsgerichts vom 23. März 2026 hat sich die Mehrheit der Richterinnen und Richter dem Antrag der Präsidienkonferenz angeschlossen, dem Grossen Rat die Erhöhung der Zahl der Richterinnen und Richter per 2028 zu beantragen. Letztlich hängt die Zahl der notwendigen zusätzlichen Richterinnen und Richter von der zeitlichen Flexibilität der dereinst gewählten Personen sowie von der weiteren Fallentwicklung ab. Nur wenn insgesamt Richterinnen und Richter gewählt werden, die zeitlich genügend flexibel sind, um die beschriebene Arbeitslast der Richterinnen und Richter abzudecken, kann mit der beantragten Erhöhung der Zahl der Richterinnen und Richter der Bedarf abgedeckt werden. Im Sinne einer Prognose geht das Appellationsgericht jedoch davon aus, dass sicher mindestens 20 Richterinnen und Richter – und damit zwei mehr als heute – dafür notwendig sein werden.

Mit bestem Dank für eine wohlwollende Prüfung und freundlichen Grüssen

GERICHTSRAT/BASEL-STADT
Der Vorsitzende


Dr. Stephan Wullschleger